



# Sozialplan

zwischen

**Rechtsanwalt Heiko Fialski als Insolvenzverwalter  
 der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH  
 (Werner-Siemens-Str. 70, 22113 Hamburg)  
 Raboisen 38, 20095 Hamburg**

und

**dem Gesamtbetriebsrat  
 der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH  
 vertr.d.d. Gesamtbetriebsratsvorsitzenden Herrn Roman Runge  
 Werner-Siemens-Str. 70, 22113 Hamburg**

wird folgender Sozialplan vereinbart:

## § 1 Personenkreis

Berechtigte aus diesem Sozialplan sind alle Arbeitnehmer/-innen, die am 1.01.2000 in einem Beschäftigungsverhältnis mit der Firma Raab Karcher Tankstellentechnik GmbH gestanden haben und deren Arbeitsverhältnis nach dem 1.04.2000 durch eine vor dem 31.12.00 ausgesprochene betriebsbedingte Kündigung oder durch einen arbeitgeberseitig und betriebsbedingt veranlaßten und bis zum 31.12.00 abgeschlossenen Aufhebungsvertrag endet.

Anspruchsberechtigt sind gleichermaßen die Mitarbeiter/innen, die nach Abschluß eines Aufhebungsvertrages einen befristeten Arbeitsvertrag mit der Gesellschaft für Personalentwicklung und Arbeit GPA mbH gem. dem Interessenausgleich vom 22.06.2000 abgeschlossen haben.

Ebenfalls anspruchsberechtigt sind solche Mitarbeiter/innen, deren Altersteilzeitarbeitsverhältnisse durch Aufhebungsvertrag oder Kündigung des Insolvenzverwalters vorzeitig beendet werden sowie Mitarbeiter/innen, die sich am 01.04.2000 im

Mutterschutz oder Erziehungsurlaub befunden haben und deren Arbeitsverhältnis nach beendetem Mutterschutz oder Erziehungsurlaub durch betriebsbedingte Kündigung, Aufhebungsvertrag oder Eigenkündigung spätestens bis zum 31.03.2001 beendet wird.

Keinen Anspruch haben leitende Angestellte im Sinne von § 5 Abs. 3 und Abs. 4 BetrVG, Arbeitnehmer, die am 1.07.2000 Anspruch auf Alters-, Erwerbsunfähigkeits- oder Berufsunfähigkeitsrente haben und solche Mitarbeiter/innen, deren Arbeitsverhältnisse seitens des Arbeitgebers rechtswirksam außerordentlich gem. § 626 BGB gekündigt wurden.

## § 2 Sozialplanvolumen

Das Sozialplanvolumen umfaßt gem. § 123 InsO den Gesamtbetrag der 2,5-fachen Monatsverdienste der am Sozialplan teilnehmenden Arbeitnehmer/innen.

Die Monatsentgelte werden wie folgt berechnet:

( Bruttoeinkommen im Insolvenzgeldzeitraum abzüglich im Insolvenzgeldzeitraum gezahlten Urlaubsgeldes ) : 3 x 1,19.

## § 3 Abfindung

Die Höhe der Abfindung wird nach folgendem Punktwertsystem berechnet:

- |   |            |
|---|------------|
| <b>1. Lebensalter</b>                   |            |
| Bis zum vollendeten 30. Lebensjahr      | 1,0 Punkt  |
| bis zum 35. Lebensjahr                  | 1,5 Punkte |
| bis zum 40. Lebensjahr                  | 2,0 Punkte |
| bis zum 45. Lebensjahr                  | 2,5 Punkte |
| bis zum 50. Lebensjahr                  | 3,5 Punkte |
| bis zum 57. Lebensjahr                  | 5,0 Punkte |
| über 57                                 | 2,5 Punkte |
| <br>                                    |            |
| <b>2. Unterhaltsberechtigter Kinder</b> |            |
| Je Kind                                 | 0,5 Punkte |
| <br>                                    |            |
| <b>3. Betriebszugehörigkeit</b>         |            |
| Je vollendetes Jahr                     | 1,0 Punkt  |

Anteilige Jahre werden auf zwei Stellen hinter dem Komma genau berechnet.

#### 4. Gehalt

Für jede DM

1/1000 Punkt

Gehalt ist das Tarifgehalt plus regelmäßig gezahlter individueller Zulage am 30.06.2000. Nicht berücksichtigt werden Gehaltsbestandteile, die den Betrag von brutto DM 5.500,00 überschreiten.

Die Abfindung berechnet sich nach folgender Formel:

$$(\text{Alterspunkte} + \text{Kinderpunkte}) \times \text{Betriebszugehörigkeit} \times \text{Gehaltspunkte} = \text{Abfindung}$$

Der Nachweis der unterhaltsberechtigten Kinder erfolgt entweder durch die Lohnsteuerkarte 2000 oder durch die Vorlage geeigneter Belege bis spätestens zum 31.03.2001 an den Insolvenzverwalter.

#### § 4

#### Fälligkeit und Auszahlung

Der Insolvenzverwalter und der Gesamtbetriebsrat werden aufgrund der vorstehenden Bestimmungen einvernehmlich eine Liste erstellen, aus der die am Sozialplan teilnehmenden Arbeitnehmer/innen und die zur Berechnung des Sozialplanvolumens und der Höhe der einzelnen Sozialplanansprüche notwendigen Daten ersichtlich sind. Es besteht Einvernehmen, daß gegenüber nicht aufgeführten - nach den vorstehenden Bestimmungen des Sozialplanes aber anspruchsberechtigten - Arbeitnehmern/innen die Liste nur deklaratorische Bedeutung hat. Der Insolvenzverwalter wird nach Ablauf der Frist für eventuelle Kündigungsschutzklagen oder, soweit diese erhoben werden, nach Beendigung der Kündigungsschutzverfahren eine neue Liste erstellen, aus der die Höhe des Sozialplanvolumens und die Höhe der Einzelabfindungen ersichtlich ist. Der Gesamtbetriebsrat ist vom Insolvenzverwalter darauf hingewiesen worden, daß nach § 123 Abs. 2 InsO für die Berechtigung von Sozialplanforderungen nicht mehr als ein Drittel der Insolvenzmasse verwendet werden darf, die ohne den Sozialplan für die Verteilung an die Insolvenzgläubiger zur Verfügung stünde. Übersteigt der Gesamtbetrag aller Sozialplanforderungen diese Grenze, so sind die einzelnen Forderungen anteilig zu kürzen.

Die Abfindung wird mit dem Ausscheiden fällig. Ihre Auszahlung erfolgt jedoch entsprechend den Vorschriften der Insolvenzordnung nach Zustimmung des Gerichtes und des Gläubigerausschusses.

Für diejenigen Arbeitnehmer/innen, die Kündigungsschutzklage erheben, wird die Abfindung erst fällig, wenn rechtskräftig feststeht, daß das Arbeitsverhältnis durch die streitgegenständliche Kündigung beendet worden ist.

Abfindungen werden innerhalb der steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Grenzen abzugsfrei ausgezahlt.

Soweit Arbeitnehmer/innen einen Anspruch auf Leistungen aus einem anderen Rechtsgrund erlangen bzw. erhalten haben (Ansprüche aus Alt-Sozialplänen, Abfindungsansprüche aus Kündigungsschutzklage etc.) sind diese auf die Leistungen aus dem Sozialplan anzurechnen.

#### § 5 Inkrafttreten

Der Sozialplan tritt mit seiner Unterzeichnung vorbehaltlich der Zustimmung des Gläubigerausschusses in Kraft.

Hamburg, den *5.12.00*

.....  
Insolvenzverwalter

.....  
Gesamtbetriebsratsvorsitzender